



SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 15. April 2019

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

René Bauer
Generaldirektor

Entschuldigt:

Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Thomas Lennertz
Ratsmitglieder

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.

Zu 01b

Vermeidung der Verwendung von Plastik in allen kommunalen Diensten und Erstellung eines Aktionsplans zur Verringerung und Vermeidung von Plastikartikeln zur einmaligen Verwendung auf dem Gebiet der Stadt Eupen

DER STADTRAT,

In Erwägung der weltweiten Problematik der Verwendung von Plastikartikeln und der Umweltschäden, die dadurch verursacht werden;

In Anbetracht, dass der Kampf gegen die Klimaerwärmung zu einer der Hauptprioritäten vieler Bürger geworden ist und dass die Politik ihrer Verantwortung auf jeder Ebene gerecht werden sollte;

In Anbetracht, dass in dem von den Mehrheitsparteien vorgelegten Richtlinienprogramm für die aktuelle Legislaturperiode das Ziel einer „plastikfreien Gemeinde“ festgehalten ist;

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen als öffentlicher Akteur mitverantwortlich ist für den Kampf gegen die zunehmende Verbreitung von Plastikabfällen;

In Erwägung, dass Gegenstände wie Mülleimer, Behälter (Plastikflaschen usw.), Folien, Tüten, Stühle, Büromaterial, Eimer, Werkzeuge usw. sowie ganz besonders Plastikartikel zum einmaligen Gebrauch eine begrenzte Haltbarkeit haben und teilweise regelmäßig ausgetauscht werden müssen;

In Erwägung, dass konkrete Aktionen in den kommunalen Verwaltungsdiensten durchgeführt werden können und müssen, um den ökologischen Fußabdruck in Sachen Plastik weiter zu verringern – und dies in Zusammenarbeit mit dem gesamten städtischen Personal;

In Erwägung, dass von entsprechenden Maßnahmen ein starkes Signal ausgeht und dass die Stadt Eupen in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle in Ostbelgien einnehmen kann;

In Erwägung, dass kleine Beiträge im Alltag die Mentalitäten nachhaltig verändern können und zu einer Bewusstmachung der damit verbundenen Risiken führen, sein eigenes Verhalten nicht entsprechend anzupassen;

Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion, eine Resolution zum Thema „Plastikfreie Gemeinde Eupen in allen kommunalen Diensten“ zu verabschieden und nach ausführlicher Diskussion dieses Vorschlags in der Sitzung des Stadtrats vom 18. März 2019;

In Anbetracht der Anmerkung der CSP-Fraktion, dass eine Resolution lediglich eine Aufforderung an den Adressaten ist, gewisse Schritte zu unternehmen, dass es aber in diesem Fall logischer sei, zu diesem Punkt einen Stadtratsbeschluss zu fassen, der für das Gemeindegremium und die städtischen Dienste verbindlich ist;



Nach Kenntnisnahme der von der CSP-Fraktion vorgeschlagenen Formulierung eines solchen Beschlusses;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Frau Ratsmitglied Jenny BALTUS-MÖRES (PFF-MR): Wie Sie wissen, durfte ich den von der PFF hinterlegten Text zur Verringerung und Vermeidung von Plastik in den kommunalen Diensten und Einrichtungen zunächst im zuständigen Ausschuss und danach auch in der Stadtratssitzung vorstellen und wir haben bereits ausführlich darüber diskutiert. -----

Bei der letzten Stadtratssitzung wurde der Vorschlag geäußert, eine andere Form für unseren Text zu wählen: Anstelle einer Resolution würde ein Beschluss sinnvoller erscheinen. -----

Wir haben bei der PFF darüber ausgetauscht und ich habe den Punkt bei der heutigen Sitzung erneut auf die Tagesordnung setzen lassen. -----

* Da wir es ernst meinen mit dem Vorhaben, Plastik aus unseren Diensten und somit unserer Stadt nach und nach zu verringern und eines Tages - so hoffen wir – ganz verbannen zu können,-----

* und weil unser Text uns in Form eines Beschlusses in der Tat noch etwas verbindlicher erscheint, als in Form einer Resolution, welche scheinbar in einigen Gemeinden einen eher traurigen Verbleib in der Schublade fristen, schlagen wir dem Stadtrat vor, den nun vorliegenden Beschlussvorschlag anzunehmen und uns somit bei unserem Ziel der plastikfreien Gemeinde zu unterstützen. Der Beschlussvorschlag wurde im Vorfeld allen Ratsmitgliedern zugesandt, wobei Sie feststellen durften, dass es inhaltlich keine wesentlichen Veränderungen gegeben hat. Wie besprochen soll also eine der Maßnahmen sein, dass die Lastenhefte der Gemeinde dahingehend angepasst werden, dass bei (Neu-) Ankäufen der Stadt immer auch umweltfreundliche(re) Alternativen für Plastikprodukte vom Hersteller angeboten werden müssen.

Intern hat die Stadt in der Vergangenheit ja bereits einige Anstrengungen in Sachen Plastikreduzierung unternommen. Somit würden wir uns freuen, wenn der Stadtrat dem vorliegenden Text heute zustimmt und wir das Projekt der plastikfreien Gemeinde, u.a. durch den Aktionsplan, noch breiter aufstellen können.-----

Herr Ratsmitglied Fabrice PAULUS (CSP): Die gemeinsam erarbeitete Beschluss-fassung ist begrüßenswert und wir danken für die konstruktive Zusammenarbeit.-----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

Artikel 1:-----

Die Anschaffung und der damit einhergehende Gebrauch von Plastikartikeln zur einmaligen Verwendung (auch „Wegwerfartikel“ genannt) soll in allen kommunalen Diensten eingestellt werden.-----

Artikel 2:-----

Langfristig sollen in Zukunft Plastikartikel aus der kommunalen Verwaltung der Stadt EUPEN vollständig vermieden werden.-----

Dies beinhaltet: -----

- Das Einfügen eines entsprechenden Passus in die Lastenhefte, welcher vorsieht, dass jeder Anbieter sein Angebot aus dem/den Material/ien unterbreiten muss, welche/s für das jeweilige Produkt oder Material als am umweltfreundlichsten und nachhaltigsten gilt/gelten und dies sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf die Lebensdauer. -----
- Das Erstellen und Anwenden spezifischer Vergabekriterien in Verbindung mit dem Schutz der Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Umweltberater der Stadt Eupen.-----

Artikel 3:-----



Damit die Gesamtheit der kommunalen Dienste eine Verringerung beziehungsweise ein Verschwinden der Verwendung von Plastik durchführt, beauftragt der Stadtrat das Gemeindegremium, einen Aktionsplan in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern (zum Beispiel dem Rat für Stadtmarketing, den Schulen, dem Kulturellen Komitee der Stadt EUPEN, der AS EUPEN) auszuarbeiten, dies nach Anhörung im Rahmen des Umweltausschusses der Stadt EUPEN mit einer größtmöglichen Anzahl von Organisationen und Institutionen, die auf diesem Gebiet tätig sind oder tätig werden können, dies im Hinblick darauf, auch auf eine Verringerung beziehungsweise Vermeidung von Plastikartikeln zur einmaligen Verwendung in anderen Institutionen auf dem Stadtgebiet sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern hinzuwirken und neben konkreten Maßnahmen Aktionen im Hinblick auf eine Bewusstseinsbildung vorzubereiten. Der Aktionsplan wird dann dem Stadtrat vorgelegt.-----

Artikel 4:-----

Vorliegender Beschluss wird allen Gemeinden in Ostbelgien sowie den Regierungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region übermittelt, mit dem Vorschlag, sich dem Beschluss der Stadt EUPEN anzuschließen beziehungsweise auf den Ebenen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region ähnliche Entscheidungen zu treffen.-----

Zu 02 Anpassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen-----
a) bezüglich der Wahlwerbung auf dem Stadtgebiet -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35, 36;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;-----

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung über das kommunale Wegenetz vom 06.02.2014;-----

Aufgrund des zwischen den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und der Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks Eupen verabschiedeten Vereinbarungsprotokolls;-----

Nach Durchsicht der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen;-----

In Anbetracht, dass es zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit während der Wahlperiode auf dem Gebiet der Stadt Eupen unbedingt erforderlich ist, das Anschlageln von Wahlplakaten, Wahlinschriften, Abbildungen, photographischen Reproduktionen, Flugblättern und Klebezetteln auf den öffentlichen Straßen, auf städtischen Eigentum sowie auf Privateigentum zu reglementieren;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, um schneller und effizienter auf die Erfordernisse einer jeden Wahlperiode reagieren zu können, die Standorte der durch die Stadt Eupen aufgestellten Plakattafeln zu jeder Wahlperiode durch das Gemeindegremium festlegen zu lassen;-----

In Erwägung, dass eine Anpassung des Wortlauts der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung nötig ist, um den Entwicklungen in Sachen Untergrund der Wahlplakate Rechnung zu tragen;-----

In Erwägung, dass ein Verbot von rassistischen oder zu Fremdenfeindlichkeit aufrufenden Plakaten vorgesehen werden sollte;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Frau Ratsmitglied Anne-Marie JOUCK (ECOLO): Sowohl persönlich, als auch als ganze Fraktion möchten wir betonen, dass wir das Verbot von



Wahlwerbung, die zu Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit auffordert, sehr befürworten und eine strikte Kontrolle in diesem Fall als sehr sinnvoll finden.-----

Herr Ratsmitglied Alexander PONS (CSP): Im Rahmen der angestrebten „plastikfreien Gemeinde“ regen wir an, dass keine Wahlwerbung auf Kunststoffschilder angebracht wird.-----

Frau Bürgermeisterin Claudia NIESSEN (ECOLO): Eine solche Vorschrift könnte für die in sechs Wochen anstehenden Wahlen zu kurzfristig sein. Wir werden die Anregung aber gerne für die nächsten Wahlen aufnehmen.-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

1) Artikel 9.1, Absatz 1 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen wie folgt anzupassen:-----

Für die Wahlperiode, ist unter Berücksichtigung bestehender Anordnungen des Provinzgouverneurs das Anschlagen von Wahlplakaten, Wahlinschriften, Wahlsprüchen, Abbildungen und photographischen Reproduktionen, Flugblättern und Klebezetteln an den von der Stadt Eupen aufgestellten besonderen Plakatwänden erlaubt. Das Gemeindegremium legt im Laufe einer jeden Wahlperiode den Standort dieser Plakatwände fest.-----

2) Artikel 9.1, Absatz 4 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen wie folgt anzupassen:-----

Lediglich das Anbringen von Wahlwerbung auf festem Untergrund, welche auf den Masten der Straßenbeleuchtung oder sonstigen der Energieversorgung dienenden Anlagen sowie auf Bäumen angebracht werden ohne dabei jedwelche Straßenverkehrsschilder zu verdecken bzw. Beschädigungen zu verursachen, ist erlaubt. Diese Werbung ist spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen.-----

3) in Artikel 9.1 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen einen neuen Absatz 5 wie folgt einzufügen:-----

In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zur Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen. -----

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24. Juni 2013 wird eine koordinierte und angepasste Fassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen erstellt. -----

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:---

- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht-----
- den Gouverneur der Provinz Lüttich-----
- die Kanzlei des Polizeigerichts -----
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz -----
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei -----
- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl -----

Zu 02 Anpassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen-----

b) bezüglich des Aufsetzens von Terrassen, Tischen und Stühlen auf öffentlichem Eigentum -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35, 36;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;-----

Aufgrund des zwischen den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und



der Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks Eupen verabschiedeten
Vereinbarungsprotokolls;-----

Nach Durchsicht der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der
Stadt Eupen;-----

In Erwägung, dass im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Eigentums zum
Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen verbindliche Regeln für die
Nutznießer gefasst werden müssen;-----

In Erwägung, dass Verstöße gegen diese Regeln geahndet werden sollten;-----

In Erwägung, dass die bestehenden Bestimmungen zum Aufsetzen von
Terrassen, Tischen und Stühlen aus Gründen der öffentlichen Sauberkeit um
die Verpflichtung ergänzt werden sollten, Aschenbecher aufzustellen -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Herr Ratsmitglied Alexander PONS (CSP): Auch hier sollte man konsequent
bleiben und keine Aschenbecher aus Plastik dulden. -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

1) Artikel 8.2, Absatz 7 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung
wie folgt anzupassen:-----

Bei Terrassen, die sich auf dem Gebiet der Oberstädter bzw. Unterstädter
Kirmes, *des Eupen Musik Marathons sowie des Freitagsmarktes (auch bei
Marktverlegungen zur Bergstraße oder zur Klötzerbahn, welche im Vorfeld
durch die Stadt Eupen mitgeteilt werden)* befinden, ist die Genehmigung für die
Dauer dieser Veranstaltungen aufgehoben. Wird eine Nutzung während dieser
Dauer gewünscht, ist eine getrennte Genehmigung durch das
Gemeindekollegium zu beantragen-----

2) Artikel 8.5, Absatz 1 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung
wie folgt anzupassen:-----

Dem Nutznießer obliegt es, die zugewiesenen Fläche und ihre unmittelbare
Umgebung während der Nutzungszeit stets in einem sauberen Zustand zu
halten. Das Aufstellen und die ständige Entleerung eines eigenen
Abfallbehälters *und eines eigenen Aschenbechers sind Pflicht. Diese Behälter
müssen* über ausreichend Füllkapazität verfügen und der Abfall ist privat zu
entsorgen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt die Reinigung durch
städtische Dienste; die Arbeits- und Entsorgungskosten werden dem
Nutznießer gemäß der entsprechenden Gebührenordnung in Rechnung
gestellt.-----

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und des Gesetzes über die
kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24. Juni 2013 wird eine koordinierte
und angepasste Fassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen
Verordnung der Stadt Eupen erstellt.-----

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten: --

- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst
Gemeindeaufsicht-----

- den Gouverneur der Provinz Lüttich-----

- die Kanzlei des Polizeigerichts-----

- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz -----

- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei-----

- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl-----

Zu 03 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der
außerordentlichen Generalversammlung und der Verwaltungs-
ratssitzung der Musikakademie der Deutschsprachigen
Gemeinschaft-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Musikakademie



der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. März 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer außerordentlichen Generalversammlung sowie zu einer Sitzung des Verwaltungsrates am Donnerstag, dem 23. Mai 2019 einlädt; Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:-----

1. Begrüßung-----
2. Entlastung des scheidenden Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors (Zwischenbilanz per 31.12.2018 und Prüfungsbericht des Kommissar-Revisors)-----
3. Ernennung des neuen Verwaltungsrates-----

Zur Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung stehen:-----

1. Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten-----
2. Einsetzung des Direktionskomitees und des Entlohnungsausschusses--
3. Festlegung weiterer Termine für den Verwaltungsrat-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen;-----

Herr Ratsmitglied Simon VAN MEENSEL (CSP): Wie im Stadtrat vom 28. Januar bereits angemerkt, erinnere ich an meinen Wunsch an einer regen Teilnahme des städtischen Vertreters an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Hier möchte ich aber auch mein Bedauern ausdrücken, dass anlässlich der Preisverteilung des Schuljahres 2017-2018 am 2. Februar im Triangel in Sankt Vith kein Vertreter des Gemeindegremiums anwesend war. Bei Verhinderung könnte das Kollegium auf die Ratsmitglieder zurückgreifen, die eine solche Aufgabe sicherlich gerne wahrnehmen würden.-----

Frau Bürgermeisterin Claudia NIESSEN (ECOLO): Diese Anregungen können wir gerne aufnehmen und vielleicht auch auf andere Termine ausweiten.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig;

1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Mai 2019 zur Kenntnis zu nehmen.-----
2. Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Mai 2019 zu geben:-----
 2. Entlastung des scheidenden Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors (Zwischenbilanz per 31.12.2018 und Prüfungsbericht des Kommissar-Revisors)-----
 3. Ernennung des neuen Verwaltungsrates-----
3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.-----
4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Zu 04 Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Installation einer Nottreppe im Innenhof des Rathauses, Rathausplatz 14-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen



Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----

In Anbetracht, dass durch den Rückbau der Glaspassage zwischen dem Rathaus und dem nebenliegenden Gebäude Rathausplatz 10/12 ein bisheriger Fluchtweg entfällt, die Sicherheit der Nutzer und Besucher des alten Rathauses allerdings auch weiterhin zu gewährleisten bleibt;-----

In Anbetracht, dass diesbezüglich eine Alternative hierzu mit der Zone DG besprochen wurde und die Installation einer Nottreppe im Innenhof des Rathauses akzeptiert wird;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, welches in die beiden nachstehend aufgeführten Lose unterteilt ist:-----

– Los 1: Installation einer Nottreppe-----

– Los 2: Einbau einer Notausgangstüre-----

In Anbetracht, dass es sich hierbei um eine Treppenkonstruktion aus galvanisiertem Stahl handelt, der Zugang zur Treppe auf der 1. Etage über eine neu herzustellende Türe erfolgt und hierfür das bestehende Fenster bis auf den Geschossboden vergrößert und mit der erforderlichen Notausgangstüre verschlossen wird;-----

In Anbetracht, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf insgesamt 25.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

In Anbetracht, dass der Haushaltsplan 2019 die vorgenannten Kosten aktuell nicht umfasst und diese somit noch vorzusehen sind;-----

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die Installation einer Nottreppe im Innenhof des Rathauses, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen;-----
- gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung einen entsprechenden Ausgabeposten vorzusehen.-----

Zu 05 Städtische Straßenverkehrsordnung: Aufhebung der bestehenden Ergänzungsverordnung vom 21. Mai 2008 betreffend die Ausdehnung der Verbotszone für LKW im Buschbergerweg, in der Winkelstraße, Zur Nohn und im Scheidweg sowie Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof und Schlüsselhof-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2008 die Ausdehnung der Verbotszone für LKW im Buschbergerweg, in der Winkelstraße, Zur Nohn und im Scheidweg sowie Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof und Schlüsselhof genehmigt hat;-----

In Anbetracht, dass damals die vorgenannten Straßen als Verbotszone für LKW, außer für den Zubringerverkehr, durch Anbringung des Zonenverkehrsschildes C23 mit dem Zusatz „außer Zubringerverkehr – Excepté desserte locale“ eingerichtet wurde;-----

Nach Kenntnisnahme, dass es den Zusatz „außer Zubringerverkehr“ in der belgischen Gesetzgebung nicht gibt;-----



In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, eine korrekte Bezeichnung der Verbotzone zu reglementieren;-----
Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 7. März 2019 sowie der Polizei;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aufhebung der bestehenden Ergänzungsverordnung vom 21. Mai 2008 betreffend die Ausdehnung der Verbotzone für LKW im Buschbergerweg, in der Winkelstraße, Zur Nohn und im Scheidweg sowie Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof und Schlüsselhof zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----
Die Ergänzungsverordnung vom 21. Mai 2008 betreffend die Ausdehnung der Verbotzone für LKW im Buschbergerweg, in der Winkelstraße, Zur Nohn und im Scheidweg sowie Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof und Schlüsselhof wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird durch das Entfernen der ungültigen Beschilderung konkretisiert.-----

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----

- a) die Einrichtung einer Gütertransportverbotszone, außer für den Ortsverkehr, im Buschbergerweg, Winkelstraße, Zur Nohn, Scheidweg, Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof, Schlüsselhof, Schöne Aussicht, Schnellewindgasse (teilweise, Hausnummer 1 bis 4), von Asten-Straße, Am Bennet, de Grand Ry-Straße, Am Flüsschen, Bourletgasse, Winweg, Rothfeld und in der Hochstraße (zwischen den Kreuzungen Nöretherstraße und Weimser Straße)-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die bestehende Ergänzungsverordnung vom 21. Mai 2008 betreffend die Ausdehnung der Verbotzone für LKW im Buschbergerweg, in der Winkelstraße, Zur Nohn und im Scheidweg sowie Am Bahndamm, Herrenpfad,



Wiesenweg, Am Weiherhof und Schlüsselhof aufgrund einer fehlerhaften Bezeichnung aufgehoben wurde; -----

In Anbetracht, dass in der Hochstraße, zwischen der Kreuzung mit der Nöretherstraße und der Weimser Straße, -----

- die LKW-Verkehrsbelastung hoch und unangenehm ist und die Anlieger diesbezüglich mehrere Beschwerden eingereicht haben, -----
- die vor Ort befindliche Fahrbahnerhebungen gegebenenfalls zu ersetzen sind, da damit gegebenenfalls die von den Anliegern geltend gemachte Lärmbelästigung reduziert werden könnte, -----
- aufgrund der nicht ausreichenden Breite der Fahrbahn sowie des Mangels an Bürgersteigen die Sicherheit der Fußgänger und des Fahrradverkehrs nicht optimal ist, -----
- die Verkehrsbelastung reduziert werden muss, -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium daher vorgeschlagen hat, aus verkehrstechnischen Gründen eine Gütertransportverbotszone für Fahrzeuge, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, außer für den Ortsverkehr, im Buschbergerweg, Winkelstraße, Zur Nohn, Scheidweg, Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof, Schlüsselhof, und in der Hochstraße (zwischen den Kreuzungen Nöretherstraße und Weimser Straße) einzurichten;--

Nach Kenntnisnahme des Bürgermeistererlasses vom 1. März 2019, wonach ein provisorisches Zufahrtsverbotes für den Gütertransport, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, außer für den Ortsverkehr, in diesem Bereich für 6 Monate eingerichtet wurde; -----

Nach Kenntnisnahme des positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 7. März 2019 sowie der Polizei; -----

Nach Kenntnisnahme der Bemerkung im Fachausschuss, dass es sinnvoll wäre, diese Ergänzungsverordnung auf zusätzliche Straßen im direkten Einzugsbereich der vorerwähnten Straßen auszudehnen; -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium auf Empfehlung der Verwaltung vorschlägt, die Ergänzungsverordnung auf folgende Straßen auszudehnen: Schöne Aussicht, Schnellewindgasse (Hausnummer 1 bis 4), von Asten-Straße, Am Bennet, de Grand Ry-Straße, Am Flüsschen, Bourletgasse, Winweg, Rothfeld; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Herr Ratsmitglied Thierry DODEMONT (ECOLO): Um das Einhalten der Ergänzungsverordnung und des Zufahrtsverbots betreffend den Gütertransport zu überprüfen, könnte die Einrichtung von sogenannten Gewichtsblickeisen in Betracht gezogen werden.-----

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses; -----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

die Einrichtung einer Gütertransportverbotszone, außer für den Ortsverkehr, im Buschbergerweg, Winkelstraße, Zur Nohn, Scheidweg, Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof, Schlüsselhof, Schöne Aussicht, Schnellewindgasse (teilweise, Hausnummer 1 bis 4), von Asten-Straße, Am



Bennet, de Grand Ry-Straße, Am Flüsschen, Bourletgasse, Winweg, Rothfeld und in der Hochstraße (zwischen den Kreuzungen Nöretherstraße und Weimser Straße) zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Es wird eine Gütertransportverbotszone für Fahrzeuge, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, außer für den Ortsverkehr, in folgenden Straßen eingerichtet: Buschbergerweg, Winkelstraße, Zur Nohn, Scheidweg, Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof, Schlüsselhof, Schöne Aussicht, Schnellewindgasse, von Asten-Straße, Am Bennet, de Grand Ry-Straße, Am Flüsschen, Bourletgasse, Winweg, Rothfeld und Hochstraße.-----

Artikel 2:-----

Eine Zonenbeschilderung mit der Abbildung des Verkehrszeichens vom Typ C23 und mit den Vermerken „3,5 T“ sowie „Außer Ortsverkehr - Excepté desserte locale“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 3:-----

Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.-----

Artikel 4:-----

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----

- b) die Einrichtung eines Zufahrtsverbotes für den Gütertransport, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, außer für den Ortsverkehr, in der Simarstraße -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass aufgrund der Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Gütertransportverbotszone, außer für den Ortsverkehr, im Buschbergerweg, Winkelstraße, Zur Nohn, Scheidweg, Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof, Schlüsselhof und in der Hochstraße (zwischen den Kreuzungen Nöretherstraße und Weimser Straße) in der Simarstraße mit erhöhtem LKW-Verkehrsaufkommen zu rechnen ist;-----

In Anbetracht, dass in der Simarstraße LKWs aufgrund der Straßeninfrastruktur und der geringen Fahrbahnbreite nicht manövrieren können; -----

Nach Kenntnisnahme des Bürgermeistererlasses vom 1. März 2019, wonach ein provisorisches Zufahrtsverbot für den Gütertransport, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, außer für den Ortsverkehr, in der Simarstraße für 6 Monate eingerichtet wurde;-----

In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen empfiehlt, die Zufahrt der Simarstraße, zwischen den Kreisverkehren Nöretherstraße / Simarstraße und Aachener Straße / Rathausplatz, für den Gütertransport, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, außer für den Ortsverkehr, zu verbieten; -----

Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen



Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 7. März 2019 sowie der Polizei; -----
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Zufahrtsverbotes für den Gütertransport, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, außer für den Ortsverkehr, in der Simarstraße zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----
Es wird ein Zufahrtsverbot für den Güterverkehr, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, außer für den Ortsverkehr, in der Simarstraße, zwischen den Kreisverkehren Nöretherstraße / Simarstraße und Aachener Straße / Rathausplatz eingerichtet. -----

Artikel 2: -----
Eine Beschilderung vom Typ C23 mit den Zusatzschildern vom Typ VIIa „3,5 T“ und vom Typ IV „Außer Ortsverkehr - Excepté desserte locale“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3: -----
Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. -----

Artikel 4: -----
Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht. -----

Artikel 5: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 6: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----

c) die Einrichtung eines zeitweiligen Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße zwischen den Hausnummern 47 und 71-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass in der Siedlung am Friedhof, Herbesthaler Straße, -----

- die Firma SUEZ die blauen Säcke und den Karton mit einem großen Müllfahrzeug aufsammelt,-----
- aufgrund der nicht ausreichenden Breite der Fahrbahn und des hier erlaubten Parkens entlang der Häuserreihe es den LKW-Fahrern unmöglich ist, die Straße in Fahrtrichtung zu befahren, um den Müll aufzusammeln,-----
- demzufolge die Fahrer teilweise entgegen der erlaubten Fahrtrichtung



manövrieren und somit die Straßenverkehrsordnung nicht berücksichtigen, --
In Erwägung, dass die Durchfahrt für LKW in der oben genannten Siedlung jeden Mittwoch bis 12 Uhr gewährleistet werden muss und es daher notwendig ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen;-----
Nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Testphase in 2018, wonach die Anwohner ein zeitweiligen Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße, zwischen den Hausnummern 47 und 71, befürworten;-----
Nach Kenntnisnahme des Bürgermeistererlasses vom 22. Januar 2019, wonach ein zeitweiliges Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße, zwischen den Hausnummern 47 und 71, für weitere 6 Monate provisorisch eingerichtet wurde;-----
In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen empfiehlt, dieses zeitweilige Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße, zwischen den Hausnummern 47 und 71, permanent einzurichten;-----
Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 7. März 2019 sowie der Polizei;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung die Einrichtung eines zeitweiligen Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße zwischen den Hausnummern 47 und 71 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----

Es wird ein zeitweiliges Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße zwischen den Hausnummern 47 und 71(jeden Mittwoch bis 12 Uhr) eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Eine Beschilderung vom Typ E3 mit Zusatz V „Mittwoch von 0 bis 12 Uhr – Le mercredi de 0 à 12 h“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 3:-----

Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.-----

Artikel 4:-----

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 6:-----



Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----
d) die Markierung von Parkstellen auf Höhe der Anwesen Rotenbergplatz 14-16 und 18-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Geschäftsführer der Firma Bauschlosserei und Stahlhandel Frank PGmbH, Rotenbergplatz 18, den Antrag auf Markierung von Parkstellen vor seinen Firmenzufahrten beantragt hat, so dass das Parken in diesem Bereich reglementiert wird; -----

Nach Kenntnisnahme, dass es hier regelmäßig zu Problemen mit parkenden Fahrzeugen kommt, da diese die Firmenzufahrten einschränken bzw. blockieren und deswegen LKWs, welche Anlieferungen bzw. Abholungen machen, nur erschwert manövrieren können;-----

Nach Kenntnisnahme des vorgestellten Plans des Mobilitätsberaters, wonach 5 Parkstellen markiert werden können, 3 vor dem Anwesen 14-16 und 2 vor dem Anwesen 18; -----

Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 7. März 2019 sowie der Polizei; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Markierung von Parkstellen auf Höhe der Anwesen Rotenbergplatz 14-16 und 18 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----
Rotenbergplatz, auf Höhe der Anwesen 14-16 und 18, werden 5 Parkstellen markiert. -----

Artikel 2: -----
Diese Maßnahme wird durch eine vorschriftsmäßige Markierung laut Artikel 77.5. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung konkretisiert. -----

Artikel 3: -----
Die vorgeschriebene Straßenmarkierung ist ordnungsgemäß anzubringen. -----

Artikel 4: -----
Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht. -----

Artikel 5: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 6: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des



Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer
Ergänzungsverordnung betreffend:-----

e) die Markierung von Parkstellen auf Höhe der Anwesen
Bergstraße 81 bis 101 -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Anwohnerin des Anwesens Bergstraße 85 den Antrag
auf Markierung von Parkstellen in der Bergstraße stellt, so dass das Parken in
diesem Bereich reglementiert wird;-----

Nach Kenntnisnahme, dass es hier regelmäßig zu Problemen mit parkenden
Fahrzeugen kommt, die ihre Garagenzufahrt einschränken bzw. blockieren und
sie deswegen nur erschwert manövrieren kann;-----

Nach Kenntnisnahme des vorgestellten Plans des Mobilitätsberaters, wonach
12 Parkstellen zwischen den Anwesen Bergstraße 81 und 101 markiert
werden können;-----

Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen
Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom
7. März 2019 sowie der Polizei;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und
Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Markierung von Parkstellen auf Höhe der Anwesen Bergstraße 81 bis 101
zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung
folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Bergstraße, auf Höhe der Anwesen 81 bis 101, werden Parkstellen
markiert.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird durch eine vorschriftsmäßige Markierung laut Artikel
77.5. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung konkretisiert.-----

Artikel 3:-----

Die vorgeschriebene Straßenmarkierung ist ordnungsgemäß anzubringen.-----

Artikel 4:-----

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit
gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen
Strafen vorsieht.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekretes veröffentlicht.-----



Zu 06 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer
Ergänzungsverordnung betreffend:-----

f) die Einrichtung eines Teilstückes des Katharinenweges als
reservierten Weg für Fußgänger, Radfahrer, Reiter und
Traktoren-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen mehrere Meldungen von Bürgern erhalten
hat, wonach diese die Verkehrssituation im Katharinenweg monieren und auf
die Gefahr für Fußgänger und Fahrradfahrer hinweisen;-----

In Anbetracht, dass der Katharinenweg zurzeit von Fahrzeugen mit hoher
Geschwindigkeit (Autos, Cross-Motorräder, Quads) ohne Rücksicht auf
Fußgänger und Fahrradfahrer genutzt wird;-----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom
8. November 2018, wonach es sich empfiehlt, ein Teilstück des
Katharinenweges als reservierten Weg für Fußgänger, Radfahrer, Reiter und
Traktoren einzurichten;-----

Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen
Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom
7. März 2019 sowie der Polizei;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Ratsmitglied Fabrice PAULUS (CSP): Wir begrüßen ausdrücklich diese
Verordnung, stellen uns aber die Frage, wie eine Übertretung kontrolliert und
sanktioniert wird.-----

Frau Bürgermeisterin Claudia NIESSEN (ECOLO): Da uns die ungefähren
Zeiten einer regelwidrigen Nutzung bekannt sind, werden wir in Absprache mit
der Polizei kontrollieren und Vergehen bestrafen.-----

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und
Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

die Einrichtung eines Teilstückes des Katharinenweges als reservierten Weg für
Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Traktoren zu genehmigen und die städtische
Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend
anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Ein Teilstück des Katharinenweges, zwischen dem letzten Anwesen und Am
Busch wird als reservierten Weg für Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Traktoren
eingerrichtet.-----

Artikel 2:-----

Eine Beschilderung vom Typ F99c und F101c der allgemeinen
Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:-----

Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß
aufzustellen.-----

Artikel 4:-----

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit



gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 07 Städtische Straßenverkehrsordnung: Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit Ausnahme für „Schilsweg-Bellmerin“ und „Schilsweg-Hütte“: Begrenzung der Parkdauer auf 60 Minuten-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2017 die Einrichtung einer blauen Zone mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkkarte im Schilsweg, zwischen den Kreuzungsbereichen „Schilsweg-Bellmerin“ und „Schilsweg-Hütte“ genehmigt hat;-----

In Anbetracht, dass hiermit die Verbesserung der Parkrotation der Parkstellen im Schilsweg erzielt werden sollte;-----

In Anbetracht, dass das gebührenfreie Parken auf maximal 2 Stunden begrenzt ist;-----

Nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Überprüfung der Nutzung der Blauen Zone im Schilsweg durch die Parkwächter;-----

In Erwägung, dass dort regelmäßig 10 Fahrzeuge angetroffen werden, die offensichtlich den ganzen Tag dort parken, indem die blaue Parkscheibe weitergedreht wird;-----

In Anbetracht, dass es sich hinsichtlich einer Verbesserung der Parkrotation der Parkstellen sowie zwecks Vermeidung des Dauerparkens durch Weiterdrehen der Parkscheibe im Schilsweg empfiehlt, die Parkdauer in diesem Bereich zu reduzieren;-----

Nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Rückmeldungen der ansässigen Geschäftsleute, wonach eine zeitliche Begrenzung der Blauen Zone auf 60 Minuten ausreicht;-----

Nach Kenntnisnahme, dass die Anlieger, die eine entsprechende kostenpflichtige Anwohnerparkkarte anstelle der blauen Parkscheibe sichtbar hinter die Windschutzscheibe legen, weiter ohne Zeitbegrenzung parken dürfen;

Nach Kenntnisnahme, dass für diese Maßnahme kein vorheriges Gutachten des zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur sowie der Polizei erforderlich ist;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Ratsmitglied Raphaël POST (PFF-MR): Wir hoffen, dass diese Maßnahme greifen wird, denn ein verbotswidriges Weiterdrehen der Parkscheibe ist bei ausreichend Parkplätzen in der Nähe nicht nachvollziehbar.-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und



Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkkarte im Schilsweg, zwischen den Kreuzungsbereichen „Schilsweg-Bellmerin“ und „Schilsweg-Hütte“: Begrenzung der Parkdauer auf 60 Minuten zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

Die Parkdauer in der blauen Zone Schilsweg, zwischen den Kreuzungsbereichen „Schilsweg-Bellmerin“ und „Schilsweg-Hütte“ wird auf 60 Minuten begrenzt.-----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird durch die Ergänzung der vorhandenen Zonenbeschilderung konkretisiert, wobei der Vermerk „60 MINUTEN“ hinzugefügt wird.-----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht. -----

Zu 08 Erteilung eines Mandats an INTRADEL zur Durchführung von Vorbeuge- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Müllvermeidung -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 20. Februar 2019, womit diese die angeschlossenen Gemeinden bittet, ihr die Durchführung von Vorbeuge- und Sensibilisierungsmaßnahmen für das laufende Jahr 2019 anzuvertrauen; -----

In Anbetracht, dass folgende Aktionen zur Auswahl stehen: -----

1. Ateliers für die Bevölkerung zur Thematik „Zéro déchet - Leben ohne Abfall“ (3-stündige Veranstaltung, voraussichtlich im Zeitraum Mitte September bis Ende November 2019 mit praktischen Beispielen zur Müllvermeidung im Haushalt und Garten);-----
2. Ratgeber zur Abfallvermeidung im Alltag mit Do-it-yourself-Tipps für verschiedenste Lebensbereiche (Haushalt, Garten, Schule etc.);-----

In Anbetracht, dass sämtliche Aktionen und Materialien in deutscher Sprache ausgeführt werden, sodass sich eine Erneuerung des Mandates anbietet;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Frau Ratsmitglied Anne-Marie JOUCK (ECOLO): Wir begrüßen die Themen der anstehenden Ateliers und den Ratgeber, den Intradel zum Thema Müllvermeidung im kommenden Herbst durchführen bzw. veröffentlichen wird. Zu diesem Zeitpunkt wird es eine willkommene Erinnerung an die grünen Aussagen sein, die in Wahlkampfzeiten ja gerne von vielen Parteien gemacht werden. So leistet die Sensibilisierungsarbeit von Intradel hoffentlich einen Beitrag dazu, dass die behandelten Themen auch über den 26. Mai hinaus bei Politik und Bevölkerung nachhallen und wir alle damit in unserem nachhaltigen



Handeln bestärkt werden.-----
Auf Grund des Gemeindedekretes; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fach-
ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Interkommunalen INTRADEL ein Mandat zu erteilen betreffend-----
- die Durchführung der vorgeschlagenen Vorbeuge- und Sensibilisierungs-
maßnahmen in deutscher Sprache (Aktion 1 und 2);-----
- die Beantragung der vorgesehenen Zuschüsse der wallonischen Region.---

Zu 09 Neue Straßenbenennung: Am Stadthaus-----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass es angebracht ist, dem öffentlichen Vorplatz des neuen
Gebäudes der Stadtverwaltung einen eigenen Namen zu geben;-----
In Anbetracht, dass die Benennung „Am Stadthaus“ vorgeschlagen wird;-----
Nach Kenntnisnahme des Rechtfertigungs- und Erläuterungsberichtes: -----
„Auf Grund der Einrichtung des neuen Gebäudes der Stadtverwaltung empfiehlt
es sich zur besseren Personalisierung, dem Vorplatz vor dem Eingang
desselben einen eigenen Namen und somit dem Gebäude eine eigene
Adresse zu geben. Dieser öffentliche Bereich liegt zwischen der Simarstraße
und dem Parkplatz des Verwaltungsgebäudes, welcher über die Vervierser
Straße angefahren wird. -----

Zurzeit lautet die Adresse Simarstraße 6, wobei der Besucherparkplatz nur
über die Vervierser Straße angefahren werden kann, was eine
Adressenänderung zusätzlich rechtfertigt. -----

Das neue Verwaltungsgebäude, als Anlaufstelle für alle städtischen
Verwaltungsangelegenheiten der Bürger, hat die selbstständige Bezeichnung
„Stadthaus“ erhalten und unterscheidet sich somit vom alten „Rathaus“, wo
auch nach dem Umzug der Verwaltung der Stadtrat weiterhin tagen wird.-----

Der Vorplatz sollte eine Benennung erhalten, die direkt mit der Funktion des
Gebäudes in Verbindung steht, ähnlich wie der „Platz des Parlamentes“. Die
Benennung würde auch nur den Vorplatz betreffen und keinen
Verbindungsweg.-----

Nach der in Planung befindlichen Erschließung des Rathausviertels würde
dieser Vorplatz an die dabei anzulegenden Straßenverbindungen
angeschlossen.-----

Aus den vorgenannten Gründen wird somit vorgeschlagen, den öffentlichen
Vorplatz vor dem neuen Verwaltungsgebäude „Am Stadthaus“ zu benennen.“---

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Kommission für die Namensgebung
öffentlicher Wege der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. März 2019;

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den
Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den öffentlichen Vorplatz des neuen Verwaltungsgebäudes „Am Stadthaus“ zu
benennen. -----

Zu 10 Genehmigung des Wegeverlaufs im Rahmen des Städtebau-
antrags der Stadt Eupen betreffend die Neugestaltung des
Friedensparks -----

DER STADTRAT,



Nach Kenntnisnahme und Prüfung des Antrages auf Städtebaugenehmigung der STADT EUPEN betreffend die Neugestaltung des Friedensparks, gelegen Vervierser Straße, kat. Flur B Nr. 69P2; -----

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung; ----

Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 bezüglich des Gemeindegewetzes;-----

In Anbetracht, dass die betr. Parzelle im Wohngebiet des am 23. Januar 1979 durch Königlichen Erlass genehmigten Sektorenplanes Verviers-Eupen, in einem städtebaulichen Schutzgebiet sowie im Umkreis des lokalen Orientierungsschemas „Rathausviertel“ gelegen ist;-----

In Anbetracht, dass die Renovierung des Parks hauptsächlich die Neuanlage der Wege, die Erneuerung des Mobiliars und die Neuanpflanzung von hochstämmigen Bäumen umfasst und das öffentliche Wegenetz durch die Parkwege wie folgt betroffen ist:-----

- Schaffung einer Wegeverbindung zwischen dem Rathausviertel (ehem. Stadt-gärtnerei) und dem Park Klinkeshöfchen-----
- Schaffung einer Wegeverbindung zwischen dem Rathausviertel und dem Fahrradweg Herbsthaler Straße auf Höhe des Fußgängerüberwegs -----
- Regularisierung eines Bürgersteigteilstücks zwischen Vervierser und Herbsthaler Straße;-----

Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung, in dessen Verlauf 4 schriftliche Bemerkungen eingereicht wurden, die die Nutzung des Wegenetzes durch Fahrradfahrer betreffen:-----

- Es sollte ein Asphaltbelag statt eines Schotterbelages vorgesehen werden.--
- Die Breite der Wege sei nicht ausreichend.-----
- Es sollte eine separate Fahrradspur auf dem Bürgersteigteilstück des Friedensparks eingezeichnet werden.-----
- Die verschiedenen Anbindungen der Fahrradwege in Richtung Innenstadt, RSI und Klinkeshöfchen sollten verbessert werden;-----

In Anbetracht, dass zu den Bemerkungen wie folgt Stellung genommen werden kann:-----

- Es ist ein sandfarbener Asphaltbelag in der Planung vorgesehen. Auf Grund der nachgewiesenen Undurchlässigkeit des Bodens ist ein wasser-durchlässiger Belag nicht erforderlich.-----
- Die Wegbreite beträgt für die Hauptachsen 2 m, was den Vorgaben für eine gemeinsame Nutzung Fahrradfahrer/Fußgänger entspricht. Eine Verbreiterung der Wege könnte dem Parkcharakter abträglich sein und den Baumwurzeln schaden.-----
- Die Einzeichnung einer separaten Fahrradspur ist auf Grund der Breite des Bürgersteigs am Friedenspark möglich.-----
- Die Verbesserung der Anbindungen der Fahrradwege wird durch den Mobilitätsberater außerhalb des vorliegenden Projektes geprüft;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Ratsmitglied Alexander PONS (CSP): Die Aufwertung des Friedensparks ist sicherlich gut, doch müsste auch die Sauberhaltung des Kreisverkehrs berücksichtigt werden. Hier sprießt das Unkraut nur so und wir hoffen, dass auch dies durch die Stadt in Angriff genommen wird.-----

Frau Bürgermeisterin Claudia NIESSEN (ECOLO): Das werden wir tun.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Abänderung des kommunalen Wegenetzes, einschließlich der technischen Ausrüstung, durch Schaffung von öffentlichen Wegen im Bereich des



Friedensparks, so wie im Städtebauantrag der STADT EUPEN vorgesehen, gutzuheißen. -----

Zu 11 Genehmigung des integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Schreibens des Ministerpräsidenten O. Paasch vom 14. Februar 2019, worin die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft alle Gemeinderäte zur Ratifizierung des integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft einlädt;-----

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 21. Februar 2017, mit dem der Beitritt der Stadt Eupen an die supra-lokale Struktur auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf den Beitritt an den globalen Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie ratifiziert wurde;-----

In Anbetracht, dass dieser darauf abzielt, dass sich lokale Gebietskörperschaften und Gemeinden freiwillig dafür einsetzen, die Klima- und Energieziele der EU zu erreichen und gar zu übertreffen;-----

Aufgrund der durch den damaligen Bürgermeister, Herrn Karl-Heinz KLINKENBERG, am 24. Januar 2018 unterzeichneten Beitrittserklärung zum Konvent der Bürgermeister;-----

In Anbetracht, dass sich die Stadt im Rahmen eines integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beitritt an den Konvent der Bürgermeister dazu verpflichtet, einen Beitrag dazu zu leisten, auf Ebene der neun Gemeinden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die CO₂-Emissionen bis 2030 um 40% gegenüber dem Referenzjahr 2006 zu reduzieren und Maßnahmen zur Eindämmung der im Zuge des globalen Klimawandels auftretenden Risiken zu ergreifen;-----

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. Juni 2018, den durch das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie (WPI) und die EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH (ENERKO) aufgrund einer objektiven Potenzialanalyse vorgeschlagenen Prioritätsachsen Transport, Wohnungswesen, Öffentlicher Sektor und Erneuerbare Energien für den integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft zuzustimmen;-----

In Anbetracht des durch das WPI, die ENERKO, das Ministerium und die neun deutschsprachigen Gemeinden partnerschaftlich erarbeiteten integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft mit 23 Maßnahmen in den Bereichen Transport, Wohnungs-wesen, Öffentlicher Sektor und Erneuerbare Energien sowie Handlungsansätzen zur Eindämmung der Risiken im Rahmen des Klimawandels in den Bereichen Raumordnung, Gesundheit, Landwirtschaft, Energie, Wald, Biodiversität und Tourismus;-----

In Anbetracht, dass im Rahmen der Sitzung des Energieausschusses am 28. März 2019 der vorliegende Energie- und Klimaplan von den Ausschussmitgliedern diskutiert, sowie der Ursprung und Werdegang der Erarbeitung und die weitere Vorgehensweise erläutert wurden;-----

In Anbetracht, dass sich der Energieausschuss als Arbeitsgruppe aktiv in die Ausarbeitung des gemeindespezifischen Energie- und Klimaplan einbringen würde;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Ratsmitglied Fabrice PAULUS (CSP): Das zu genehmigende Dokument mit seinen insgesamt 145 Seiten ist sehr umfangreich und ausführlich. Trotz aller Daten und Auflistungen suggeriert der Titel dem Leser anfangs mehr, als das Dokument dann wirklich zu bieten hat. Die Bezeichnung als Plan ist irreführend, eine Bestandsaufnahme mit angehängtem Maßnahmenkatalog



würde es besser bezeichnen. Denn wie auf Seite 64 zu lesen, muss der Umsetzungsplan ja noch erst erarbeitet werden.-----
Doch reden wir nicht über den Namen des Kindes, sondern über den Inhalt. Das Dokument beinhaltet eine Bestandsaufnahme, eine Vision, eine globale Strategie und das zu erreichende Ziel. Dazu werden die Potentiale in Sachen Energieeinsparung und erneuerbaren Energien sowie ein Katalog mit 23 sehr detailliert aufgeführten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen für die 9 deutschsprachigen Gemeinden präsentiert.-----
Wir wissen also, wo wir zurzeit stehen, welches das Ziel ist und welche Möglichkeiten es gibt. Den Plan muss jetzt jede Gemeinde selber noch erstellen. Ehrlich gesagt hätten wir 5 Jahre nach Erstellung des Energieleitbilds für die DG und 2 Jahren nach dem Beitritt zu POLLEC 3 etwas mehr erwartet.--
Apropos Energieleitbild der DG. Liest man aufmerksam auf Seite 47 und 48 die Ziele, des bereits in 2014 verabschiedeten Energieleitbilds für die DG, dann muss man nicht viel Phantasie haben um festzustellen, dass in der Umsetzung dieses Leitbildes noch sehr viel Luft nach oben ist.-----
Dagegen soll nicht unerwähnt bleiben, dass die großen Einsparungen in den Gemeinden zwischen 2006 und 2014 schon, ohne dieses Energieleitbild oder den zu genehmigenden „Plan“, erreicht wurden, aus ökologischem und ökonomischem Eigenantrieb. Es ist also schon ein guter Anfang gemacht.-----
Das auf Seite 73 unter Punkt 9.5 angesetzte und beschriebene Budget von 1,5 Millionen Euro wird wohl nicht ausreichen, wenn ein wirklicher Wechsel in der Energieversorgung und bei der Einsparung angestrebt werden soll. Seitens der Stadt Eupen investieren wir seit Jahren, sowohl in Personalressourcen als auch in Investitionen, mehr als der hier für Eupen zuge dachte Beteiligungsschlüssel. Hier sehen wir dringenden Handlungs- und Nachbesserungsbedarf, wenn man auch tatsächlich bis 2030 die angestrebten Ziele erreichen will.-----
Insofern man sich nicht vom Titel täuschen lässt, ist das vorliegende Dokument ein guter Anfang für die eigentliche Arbeit in den nächsten Jahren. Die anstehende Übertragung der Kompetenz Energie von der Wallonischen Region an die DG muss hier als große Chance gesehen werden, unsere Region auch tatsächlich zu der in 2014 formulierten Modellregion in Energieeffizienz zu machen. Dies gilt es nicht zu versäumen!-----
Als größtes Manko sehen wir, dass das Dokument sich auf den öffentlichen Sektor begrenzt und nicht Industrie, Gewerbe und Privathaushalte integriert hat. Daher ist es neben der Ausgestaltung des Umsetzungsplans für die Gemeinden, von fundamentaler Bedeutung für die Wirtschaft und die Privathaushalte Anreize zu schaffen (vor allem finanzielle), sich an den Zielen der Energieeinsparung und Energieeffizienz zu beteiligen -----
Das Allerwichtigste ist jedoch, und damit möchte ich meinen Beitrag beenden, dass dies alles nicht als Stadt Eupen oder als DG alleine zu machen ist. Dies wird nur Erfolg haben im Verbund mit weiteren Partnern im In- und Ausland.-----
Die Klimaziele können langfristig nicht lokal, regional oder national erreicht werden. Hier muss mindestens europaweit, wenn nicht sogar weltweit angepackt werden.-----
Jedoch müssen wir lokal damit anfangen, damit wir mit unseren Fortschritten andere anstecken und begeistern, ebenfalls gemeinsam mit uns an diesen Zielen zu arbeiten. -----
Die CSP-Fraktion wird dem sogenannten „Plan“ zustimmen und wir freuen uns auf die gemeinsame Arbeit in den nächsten Jahren.-----
Frau Ratsmitglied Jenny BALTUS-MÖRES (PFF-MR): Zu den vorangegangenen Äußerungen möchte ich ein paar Worte sagen, da ich die Meinung des Kollegen nicht teilen kann. Auf die Gefahr hin, meine Aussagen aus dem Ausschuss zu wiederholen, möchte ich darauf hinweisen, dass der



vorliegende Energie- und Klimaplan weit mehr als eine reine Bestandsaufnahme von Maßnahmen ist, sondern eine detaillierte und umfassende Analyse für die ostbelgischen Gemeinden, wie sie bislang noch nicht vorlag. Wie im Ausschuss gesagt, betrachte ich diesen Plan als eine Ideenbörse und ein wichtiges Arbeitsinstrument für die Gemeinden und jeden einzelnen Gemeinde-mandatar/Stadtverordneten, welche hier auch ihre Verantwortung übernehmen und mit diesem Plan arbeiten, d.h. konkrete Vorschläge auf dessen Basis einbringen sollten. -----

Hätte die ostbelgische Regierung stattdessen den einzelnen Gemeinden vorgeschrieben, welche Maßnahmen sie in diesem Zusammenhang zu treffen hätten, wäre dies eine Beschneidung der Autonomie und Entscheidungsfreiheit der Gemeinden gewesen. Von daher ist der Plan in seiner jetzigen Form zu begrüßen und ich begrüße auch, dass wir im zuständigen Ausschuss beschlossen haben, uns aktiv an der weiteren Ausarbeitung desselben zu beteiligen.-----

Die Stadt Eupen ist hier auf einem guten Weg; nun geht es darum, weitere Schwerpunkte zu setzen und gemeinsam energie- und klimafreundliche Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen.-----

Frau Bürgermeisterin Claudia NIESSEN (ECOLO): Auch in unseren Augen ist der Energie- und Klimaplan kein Aktionsplan. Aber es ist ein Anfang, ein wichtiger Anfang, wo alle Akteure einzubeziehen sind. Die Gemeinden werden den Energie- und Klimaplan umsetzen müssen, gemeindeübergreifend und mit Hilfe (Knowhow, Mittel usw.) der DG.-----

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fach-ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

den integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft zu genehmigen.-----

Zu 12 Mietvertrag mit der Interkommunalen FINOST für die Anmietung von zwei Büroräumen im Rathaus, Rathausplatz14 -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass nach erfolgtem Umzug der Stadtverwaltung in das Stadthaus auf Anfrage der Interkommunalen FINOST bis zur Inangriffnahme von Umbauarbeiten die zwei ehemaligen Büroräume der Informatikabteilung im Rathausgebäude zur Verfügung gestellt werden sollen; -----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes für die Mieträumlichkeiten, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten: -----

- Gegenstand:-----
zwei Büros der Informatikabteilung im hinteren Gebäudeflügel des Rathauses mit einer Gesamtfläche von 67m² (unter Ausklammerung des 10m² großen Serverraumes der Stadt Eupen).-----
Der Zugang zum Mietobjekt erfolgt über den Seiteneingang oder den Hintereingang des Rathauses.-----
Dem Mieter wird gleichfalls ein Nutzungsrecht für das im gleichen Gebäudetrakt gelegene WC eingeräumt (Besuchertoilette).-----
- Zweckbestimmung:-----
Einrichtung eines Büro- und Versammlungsraumes zwecks Verwirklichung der in den Statuten der Interkommunalen FINOST näher beschriebenen Aufgaben und Aktivitäten-----
- Dauer:-----
auf unbestimmte Dauer, beginnend zum 1. Juni 2019-----



- Ausgangsmiete: -----
619,00 EUR/Monat, indexgebunden -----
Diese Ausgangsmiete setzt sich wie folgt zusammen: -----
a) Mietentschädigung: 335,00 EUR/Monat (67m² à 5,00 EUR/m²) -----
b) Energiekostenpauschale von 72,00 EUR/Monat (Anzahl FINOST-Mitarbeiter/ Arbeitsplätze: 1,5 VZA bei max. 2,5 Arbeitstage/Woche) -----
c) Kostenpauschale von 212,00 EUR/Monat (8 Std. à 26,50 EUR/Std.) zur Deckung der Raumpflegekosten -----

- Kündigungsfristen: -----
3 Monate für beide Parteien; -----

- Mietgarantie: -----
Keine Bankgarantie -----

- Mietnebenkosten: -----
Der Mieter übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters. ----
Der Vermieter übernimmt alle Wasser-, Gas-/Heizungs- und Elektrizitätskosten, einschließlich der Zählermieten. -----

- Abtretung und Untervermietungen: -----
Keine Abtretung des Mietobjektes durch den Mieter erlaubt; -----
Punktueller Untervermietungen an Dritte sind grundsätzlich gestattet. Im Falle der Untervermietung haftet der Mieter solidarisch und unteilbar für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters. -----

- Unterhalts- und Reparaturarbeiten: -----
gemäß den üblichen/gesetzlichen Bestimmungen -----

- Haftung und Versicherung: -----
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses vom 25. März 2019 der Interkommunalen FINOST zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----
Herr Ratsmitglied Fabrice PAULUS (CSP): Das Rathaus zu Eupen ist seit 1996 der Verwaltungssitz der Interkommunalen FINOST. Als Vize-Präsident möchte ich mich für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten bedanken. Jetzt, wo erstmals eigene Büroräume angemietet werden konnten, ist eine Beteiligung an den Kosten auch eine Selbstverständlichkeit. -----

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere von Artikel 35; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

der Vermietung zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen. -----

Zu 13 Mietvertrag mit der Lokalsektion des Belgischen Roten Kreuzes für die Mieträumlichkeiten im Gebäude Limburger Weg 2 -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass das ehemalige Schulgebäude Limburger Weg 2 mit allen Anlagen und Einrichtungen per Urkunde vom 17. Dezember 2018 von der Deutschsprachigen Gemeinschaft in das Eigentum der Stadt Eupen übergegangen ist; -----

In Erwägung, dass mit den bereits im Gebäude ansässigen Nutzern Mietverträge mit der Stadt Eupen abzuschließen sind; -----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes für die Mieträumlichkeiten der Lokalsektion Eupen des Belgischen Roten Kreuzes, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten: -----

- Gegenstand: -----
Die im Untergeschoss des ehemaligen Schulgebäudes Limburger Weg 2



in 4700 Eupen gelegenen Räumlichkeiten, so wie diese Räumlichkeiten auf dem Bestandsplan als „Holzlager“ (ca. 11,7m²), „Schreinerwerkstatt“ (ca. 88,7m²), „Karosseriewerkstatt/Autoschlosser“ (ca. 285m²), „Metzgerei“ (ca. 73,5m²), „Bäckerei“ (ca. 92,7m²), „Garage Hausmeister“ (ca. 24,9m²) und „Sanitärklasse 1“ (ca. 25m²) in einer Gesamtfläche von rund 600m² näher beschrieben sind.-----

- Zweckbestimmung:-----
Einrichtung der Lebensmittelhilfe, von Schulungsräumen für das Jugendrotkreuz sowie von Lagerräumen für den Katastrophenschutz und den Sanitätsdienst -----
- Dauer:-----
auf unbestimmte Dauer, mit Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2019
- Mietentschädigung:-----
 - a) Lebensmittelbank: zum symbolischen Euro (1,00 EUR/Jahr)-----
 - b) Jugendrotkreuz: 250,00 EUR/Monat, indexgebunden (ca. 100m² à 2,50 EUR/m²) -----
- Kündigungsfristen:-----
drei Monate für beide Parteien; -----
- Mietnebenkosten:-----
Der Mieter übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters.-----
Der Vermieter übernimmt alle Wasser-, Gas- und Elektrizitätskosten, einschließlich der Zählermieten, die Heizkosten sowie eventuelle Kosten und Gebühren, die sich auf die Kanalisation beziehen. -----
- Abtretung und Untervermietungen:-----
Keine Abtretung des Mietobjektes durch den Mieter erlaubt;-----
Punktueller Untervermietungen an Dritte sind grundsätzlich gestattet. Im Falle der Untervermietung haftet der Mieter solidarisch und unteilbar für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters.-----
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----
gemäß den üblichen/gesetzlichen Bestimmungen -----
- Haftung und Versicherung:-----
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses vom 27. Februar 2019 der Lokalsektion Eupen des Belgischen Roten Kreuzes zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----
Herr Ratsmitglied Alexander PONS (CSP): Wir begrüßen den Mietvertrag mit der Lokalsektion des Belgischen Roten Kreuzes. Somit ist gewährt, dass es keine Übergangslösung mehr ist für die wichtige Arbeit des Roten Kreuzes im Interesse der Allgemeinheit.-----

Frau Bürgermeisterin Claudia NIESSEN (ECOLO): Ich möchte ergänzen, dass nicht nur der Standort definitiv ist, sondern auch die Räumlichkeiten im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Gebäudes Limburger Weg 2 angepasst werden.-----

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere von Artikel 35;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

der Vermietung zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen.-----

#



Zu 14 Mietvertrag mit Kaleido Ostbelgien für die Mieträumlichkeiten im Gebäude Limburger Weg 2 -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass das ehemalige Schulgebäude Limburger Weg 2 mit allen Anlagen und Einrichtungen per Urkunde vom 17. Dezember 2018 von der Deutschsprachigen Gemeinschaft in das Eigentum der Stadt Eupen übergegangen ist; -----

In Erwägung, dass Teilräumlichkeiten im Erdgeschoss des rechten Gebäudeflügels an die öffentliche Einrichtung „Kaleido Ostbelgien - Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, welches nach wie vor im Gebäude ansässig ist und voraussichtlich bis zur Fertigstellung des Umbauprojektes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Gebäude Aachener Straße 46 dort verbleiben wird, vermietet werden sollen; -----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes für die Mieträumlichkeiten, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten: -----

- Gegenstand: -----
Die im rechten Gebäudeflügel des ehemaligen Schulgebäudes Limburger Weg 2 in 4700 Eupen im Erdgeschoss gelegenen Räumlichkeiten, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2 (63302) Flur H Nummer 166 R 3 P0000, Schulgebäude, so wie diese Räume auf dem Bestandsplan des ZAWM als „Restaurant“ (ca. 70m²), „Küche“ (ca. 96m²), „EMV“ (ca. 28m²), „WC Damen/Herren“ (ca. 21m²), „Lehrlingssekretariat“ (ca. 31m²), „Ausgang“ (ca. 13m²) und Innenflur (ca. 51m²) in einer Gesamtfläche von rund 310m² näher eingezeichnet sind. -----
Vor dem Mietobjekt stehen dem Mieter gleichfalls acht Pkw-Stellplätze für die Mitarbeiter und Besucher von Kaleido Ostbelgien zur Verfügung. -----
- Zweckbestimmung: -----
Einrichtung von Büro- und Empfangsräumen als Bestandteil der Servicestelle Eupen zwecks Verwirklichung der in den Satzungen von Kaleido Ostbelgien näher beschriebenen Aufgaben und Aktivitäten. -----
- Dauer: -----
auf unbestimmte Dauer, mit Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2019
- Mietentschädigung: -----
1.550,00 EUR pro Monat (310m² à 5,00 EUR/m²), indexgebunden (Warmmiete) -----
- Kündigungsfristen: -----
drei Monate für beide Parteien; -----
- Mietnebenkosten: -----
Der Mieter übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters. -----
Der Vermieter übernimmt alle Wasser-, Gas- und Elektrizitätskosten, einschließlich der Zählermieten, die Heizkosten sowie eventuelle Kosten und Gebühren, die sich auf die Kanalisation beziehen. -----
- Abtretung und Untervermietungen: -----
Keine Abtretung des Mietobjektes durch den Mieter erlaubt; -----
Punktueller Untervermietungen an Dritte sind grundsätzlich gestattet. Im Falle der Untervermietung haftet der Mieter solidarisch und unteilbar für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters. -----
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten: -----
gemäß den üblichen/gesetzlichen Bestimmungen -----
- Haftung und Versicherung: -----
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses vom 15. März 2019 von Kaleido Ostbelgien zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes; -----



Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----
Frau Ratsmitglied Anne-Marie JOUCK (ECOLO) gibt zu den drei Mietverträgen FINOST, Belgisches Rotes Kreuz und Kaleido folgende Stellungnahme ab:-----
Ich begrüße die Unterbringung des Roten Kreuzes und von Kaleido im alten ZAWM-Gebäude am Limburger Weg sowie der Interkommunalen FINOST im Rathaus. Nach Erklärungen des Immobiliendienstes der Stadt Eupen ist es für mich auch verständlich, dass es momentan keine sinnvolle Idee ist, Zwischenzähler für die Energieabrechnung einzubauen und man sich daher für eine Warmmiete entschieden hat.-----

Ich finde es jedoch unverständlich, dass in keinem Satz erwähnt wird, dass nachhaltig mit dem Energieverbrauch umzugehen ist und dass bei Unregelmäßigkeiten der Energiekosten Gespräche mit dem Mieter stattfinden werden und ggfs. Nachzahlungen eingefordert werden können bzw. stichprobenartig der Energieverbrauch kontrolliert werden kann. Jugendgruppen und Sportvereine, die genau wie auch das Rote Kreuz Dienstleistungen für die Bürger anbieten, müssen ihre Energiekosten auch selbst bezahlen. Ich fordere daher, einen solchen Passus in die Mietverträge einzubauen.-----

Frau Bürgermeisterin Claudia NIESSEN (ECOLO): Wir werden die Anregungen aufnehmen und im Begleitschreiben aufführen.-----

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere von Artikel 35;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Vermietung zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen.-----

Zu 15 Genehmigung der Vereinbarung betreffend die alternative Finanzierung eines UREBA-Zuschusses für Energieeinsparungsmaßnahmen-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Tatsache, dass die Wallonische Region den Zuschuss für die Erneuerung der Heizzentrale im Rathaus in Höhe von 70.739,63 € über eine alternative Finanzierung abwickeln möchte und hierfür eine entsprechende Anleihe auf den Namen der Stadt Eupen aufgenommen werden soll;-----

In Anbetracht, dass das CRAC (Centre Régional d'Aide aux Communes) die anfallenden Tilgungsraten und Zinskosten übernehmen wird;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

beschließt
einstimmig,

die entsprechende Vereinbarung zwischen Wallonischer Region, dem CRAC, der Belfius-Bank und der Stadt Eupen zu genehmigen.-----

Zu 16 Anpassung der Steuerordnung betreffend das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten (Beantragung von Token) -----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Steuerordnung vom 17. Dezember 2013 und deren Anpassungen vom 14. April 2014, 21. Februar 2017, 22. Januar 2018 und 18. Oktober 2018;-----

In Erwägung, dass ein lokales Registrierungsbüro zur Ausstellung von einmalig nutzbaren Token im Bevölkerungsdienst der Stadtverwaltung eingerichtet wurde;-----



In Erwägung, dass die Gemeinden in diesem Fall eine Steuer erheben können und es sich empfiehlt, einen Betrag festzulegen um die Bearbeitungskosten abzudecken;-----

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere des Artikels 35;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; ---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Steuerordnung unter Artikel 4 – Punkt 28 wie folgt zu erweitern: -----

Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token..... 5,00 €

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt: -----

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2019, und zwar ab dem 1. Mai 2019 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung. -----

Artikel 2:

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

Artikel 3:

Die Steuer wird nicht verlangt für: -----

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;-----
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann. -----
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann; -----
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen. -----

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt: -----

1) Elektronische Personalausweise und elektronische Aufenthaltskarten: -----

a) normales Verfahren: Der zu zahlende Tarif wird auf 22,10 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 22,10 € abzüglich Herstellungskosten 16 € ergibt städtische Steuer von 6,10 €). -----

b) Eilverfahren:..... 6,10 € (zzgl. Herstellungskosten) -----

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber die Herstellungskosten werden eingefordert.-----

1bis) Aufenthaltskarten, die biometrische Angaben enthalten: Der zu zahlende Tarif wird auf 25,30 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 25,30 € abzüglich Herstellungskosten 19,20 € ergibt städtische Steuer in Höhe von 6,10 €). -----

Kinderausweise:-----

Ausstellung des ersten und aller weiteren nicht elektronischen -----

Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren:2,00 € -----



- 2) / -----
- 3) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:-----
a) normales Verfahren: 13,00 €
b) Eilverfahren: 26,00 €
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)-----
- 4) Erstaussstellung und weitere Erneuerungen -----
von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer: ----- 7,50 €
- 5) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und -----
Immatrikulationsbescheinigungen ----- 3,50 €
- 6) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an -----
Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981:----- 7,50 €
- 7) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen:..... 3,50 €
- 8) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich -----
des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde:..... 15,00 €
- 9) Ausstellen einer Schankgenehmigung:..... 35,00 €
- 10) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung): -- 18,50 €
- 11) Muster 2 (Zugang):..... 1,90 €
- 12) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt):..... 1,90 €
- 13) Muster 8 (Streichung):..... 3,50 €
- 14) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:..... 3,50 €
- 15) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer:..... 7,50 €
- 16) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:..... 3,50 €
- 17) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer -----
Berufskarte für Ausländer: ----- 18,50 €
- 18) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer :..... 18,50 €
- 19) Beglaubigungen aller Art : 1,70 €
- 20) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister, -----
Adressenanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, Auszüge aus -----
dem Strafregister ...): 4,00 €
- 21) Auszüge Standesamtsregister:..... 6,00 €
- 22) Führerschein in Bankkartenform:..... 10,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----
- 23bis) Internationaler Führerschein:..... 5,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----
- 23) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform:..... 5,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----
- 24) a) Handelsniederlassungserklärung..... 23,00 €
b) Handelsniederlassungsgenehmigung..... 110,00 €
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + -----
Handelsniederlassungsgenehmigung)..... 180,00 €
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + -----
Handelsniederlassungsgenehmigung) mit UVP 1.150,00 €
e) Integrierte Genehmigung (Global- + -----
Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 2..... 210,00 €
f) Integrierte Genehmigung (Global- + -----
Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 1..... 1.180,00 €
- 25) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:..... 35,00 €
- 26) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:5,00 €
- 27) a) Beantragung einer Vornamensänderung..... 140,00 €
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und
unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der
Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die
entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben..... 14,00 €



28) ...Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token 5,00 €

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. -----
Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen. -----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung. -----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen. -----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern. -----

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt. -----

Zu 17 Revision der Stadtkasse: 1. Trimester 2019 -----

DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Revision der Stadtkasse am 9. April 2019, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 9. April 2019 auf 5.575.523,19 € beliefen. -----

Zu 18 Bewilligung von Zuschüssen -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

Nach Kenntnisnahme der Anträge der nachstehenden Vereinigungen auf Bewilligung eines Zuschusses: -----

- 1) der Vereinigung Eastbelgica als Unterstützung ihres Projekts zur kulturellen Begegnung quer durch alle Bereiche rund um Kreativität und Kunst, -----
- 2) des ESB für die Durchführung des Osterlagers 2019 sowie eines Sonderzuschusses für den Kostenaufwand durch zusätzliches Personal -----

In Erwägung, dass -----

- 1) die Vereinigung Eastbelgica das Projekt im laufenden Jahr gemeinsam mit der Pater-Damian-Schule durchführt; -----
- 2) das Osterlager sich an Kinder und Jugendliche von 3 bis 12 Jahren richtet und für die Betreuung der Mittagszeit ein höherer Aufwand an Personalkosten entsteht; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

beschließt
einstimmig,

nachstehende Zuschüsse zu bewilligen: -----

- 125,00 € zu Gunsten der Vereinigung Eastbelgica als Unterstützung ihres



- Projekts zur kulturellen Begegnung quer durch alle Bereiche rund um Kreativität und Kunst -----
- 400,00 € zu Gunsten des ESB für die Durchführung des Osterlagers 2019-- sowie-----
 - 759,09 € als Sonderzuschuss für zusätzliche Personalkosten bei diesem Lager-----

Zu 19 Genehmigung des Lastenheftes betreffend den Ankauf von Mobiliar und Geräten für die Städtischen Grundschulen

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Städtischen Grundschulen neues Mobiliar und Geräte benötigen; -----

In Anbetracht, dass es sich hierbei um Materialschränke, eine Wickelkommode, Roll-Leinwände, Regale mit Schubfächern, quadratische Schränke, offene Schränke und eine Beschallungsanlage handelt, deren Gesamtkosten auf 11.000,00 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Dienst für das Städtische Schulwesen ausgearbeiteten Lastenheftes;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2019 unter Artikel 722/741-98 vorgesehen sind;-----

In Anbetracht, dass Subsidien über die Deutschsprachige Gemeinschaft beantragt werden; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Ratsmitglied Anne-Marie JOUCK (ECOLO): Wir möchten bei diesem Punkt darauf hinweisen, dass wir uns als plastikfreie Gemeinde ein Ziel gesetzt haben, bei Anschaffungen möglichst auf Plastik zu verzichten und auf umweltfreundlichere Varianten zurückzugreifen. Wir denken hier zum Beispiel an die Wickelkommode, die Regale mit Schubfächern und anderen Anschaffungen und bitten diese Aspekte beim Einkauf zu berücksichtigen;-----

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf von Mobiliar und Geräten für die Städtischen Grundschulen, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 20 Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Haushaltskurse -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Städtischen Haushaltskurse neue Ausrüstungsgegenstände benötigen;-----

In Anbetracht, dass es sich hierbei um einen professionellen Entsafter, ein Dörrgerät, eine Kaffeemaschine, eine Küchenmaschine, Nähmaschinen, eine Kappsäge und eine Schneidemaschine handelt, deren Gesamtkosten auf 6.000,00 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Dienst für das Städtische Schulwesen ausgearbeiteten Lastenheftes;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2019 unter Artikel 73514/744-51 vorgesehen sind;-----

In Anbetracht, dass Subsidien über die Deutschsprachige Gemeinschaft beantragt werden; -----

Auf Grund des Gemeindedekrets;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen für die
Städtischen Haushaltskurse, welches als Vergabeart ein Verhandlungs-
verfahren ohne Veröffentlichung vorsieht, zu genehmigen. -----

*Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche
Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:-----*

- Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus)
betreffend das Mobilitätsmodell „Rufbus“ -----
- Frage von Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus)
betreffend die Einrichtung von Parkplätzen für Frauen mit Kind-----
- Frage von Herrn Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) - in Vertretung des
abwesenden Ratsmitgliedes Thomas Lennertz - betreffend das Capitol -
Stand der Dinge -----
- Frage von Herrn Ratsmitglied Raphaël Post (PFF-MR) betreffend die Live-
Bild-Überwachung in der Stadt -----

*Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 18. März 2019 wurden
keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt. -----*

B) Geheime Sitzung

